

Mein Eigenhändiges Testament

Entspricht die gesetzliche Erbfolge nicht Ihren Wünschen sollten Sie ein Testament machen. Sie können ein notarielles Testament errichten lassen, oder (aus Kostengründen) ein eigenhändiges Testament errichten. Das Eigenhändige Testament hat grundsätzlich dieselbe Rechtskraft und denselben Bestand wie das notarielle Testament; es gibt also keinen zwingenden Grund einen Notar aufzusuchen. Sie sollten sich aber bei Abfassen eines eigenhändigen Testamentes anwaltlich beraten lassen und so sicherstellen, dass Sie alles richtig machen.

Wer kann ein Testament errichten?

Ein Testament kann jeder errichten, der volljährig ist. Es gibt zwei verschiedene Formen des Testamentes: Das **eigenhändige** und das **notarielle** Testament.

Auch ein Jugendlicher, der das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann ein Testament ohne Zustimmung der gesetzlichen Vertreter machen. Allerdings geht dies nur in Form eines notariellen Testamentes

Das eigenhändige Testament

Bei dieser Form des Testamentes müssen Sie Ihren letzten Willen **selbst und handschriftlich zu Papier bringen und unterschreiben**, am besten mit Ihrem Vor- und Familiennamen, um Verwechslungen auszuschließen. Mit der Schreibmaschine geschriebene Testamente sind ungültig! Ebenso Testamente, die nicht unterschrieben wurden. Wenn ein Testament ungültig ist, kommen nur die gesetzlichen Erben zum Zuge.

Ein Beispiel:

„Ich setze meinen Stiefsohn Wilhelm Müller zum Alleinerben ein.

Berlin, den 2. September 2002

Lore Müller geb. Schulz“

Wichtig ist auch, dass Sie in Ihrem Testament angeben, zu welcher Zeit und an welchem Ort Sie das Testament geschrieben haben. Fehlt das Datum, so könnten sich Zweifel an der Gültigkeit des Testamentes ergeben. Nämlich dann, wenn Sie mehrere, einander widersprechende Testamente hinterlassen. Dann kommt es darauf an, welches Testament das jüngste ist.

Sie können Ihr Testament widerrufen

Hierzu ist nur erforderlich, dass Sie ein neues Testament aufsetzen. Denn ein neues Testament setzt das ältere außer Kraft, soweit es ihm widerspricht. Darum ist die Angabe des Datums so wichtig. Kann nicht bewiesen werden, welches von mehreren, einander widersprechenden Testamenten das jüngere ist, so gilt keines der Testamente. Dann kommen die gesetzlichen Erben zum Zuge.

Sie können Ihr Testament natürlich auch dadurch widerrufen, dass Sie es zerreißen oder verbrennen.

Wenn Sie Ihr Testament widerrufen wollen, sollten Sie also ein neues aufsetzen und das alte vernichten.

Das notarielle Testament

Wenn Sie sichergehen wollen, beim Abfassen Ihres Testamentes nichts falsch zu machen, können Sie einen Notar aufsuchen und dort gegen eine Gebühr Ihr Testament aufsetzen lassen.

Der Inhalt des Testamentes

Ein Testament muss klar formuliert werden. Wichtig ist, dass aus Ihrem Testament genau abzulesen ist, wer Ihr Erbe sein soll. Nicht nur das Gericht wird es dann beim Erteilen eines Erbscheines leichter haben. Sie verhindern vielleicht auch Streit zwischen den Erben.

Sie können Alleinerben oder Miterben ernennen. Sie können eine Person als Alleinerben einsetzen oder bestimmen, dass mehrere Personen zu bestimmten Anteilen Erben werden sollen. Sie können aber auch wohltätige Organisationen oder die Kirche als Erben einsetzen.

Sie können bestimmen, wie mehrere Erben teilen sollen

Setzen Sie mehrere Erben ein, können Sie gleichzeitig einzelne Vermögensstücke im Testament verteilen.

Zum Beispiel so:

Testament

Als meine Erben setze ich je zur Hälfte meinen Bruder Walter Meier und meine Schwester Frieda Kunze, geb. Meier, ein.

Meine Haushaltsgegenstände soll mein Bruder Walter Meier bekommen. Meine Bücher soll meine Schwester Frieda Kunze haben.

Berlin, den 2. Oktober 2002

Hilde Meier

Sie können auch Ersatzerben ernennen

Erben kann nur, wer Sie überlebt. Es ist nicht auszuschließen, dass jemand, den Sie heute als Erben einsetzen wollen, vor Ihnen stirbt. Schreiben Sie deshalb auch in Ihr Testament, wer dann stattdessen Erbe sein soll.

Zum Beispiel so: Falls einer der Erben früher stirbt, soll anstelle von Walter dessen Sohn Peter und anstelle von Frieda deren Tochter Sabine erben.

Sie können Vorerben und Nacherben ernennen

Sie können in Ihrem Testament auch bestimmen, dass Ihr Vermögen zunächst einem Vorerben zukommt, an dessen Stelle dann später ein Nacherbe stehen soll. Sie können so festlegen,

wer nach dem Tode Ihres Erben Ihr Vermögen erbt.

Vorerbe kann zum Beispiel Ihr Ehe- bzw. Lebenspartner sein, der Ihr Vermögen nach seinem Tod an Ihre Kinder vererben muss. Ihre Kinder sind in diesem Fall Nacherben. Der Ehepartner kann Ihr Vermögen dann den Kindern nicht mehr entziehen, zum Beispiel, indem er später einen anderen Erben einsetzt.

Ein Beispiel für die Bestimmung von Vorerben und Nacherben:

Ich ernenne meinen Ehemann Wilhelm Müller zum alleinigen Vorerben meines gesamten Nachlasses.

Meine Brüder Kurt und Walter Meier und meine Schwester Frieda Kunze, geb. Meier, ernenne ich zu gleichen Teilen zu Nacherben meines Nachlasses.

Der Vorerbe muss dafür sorgen, dass das Vermögen erhalten bleibt

Der Vorerbe ist gegenüber den Nacherben dazu verpflichtet, das Vermögen zu erhalten. Er muss es also vernünftig verwalten. Ohne Absprache mit den Nacherben kann der Vorerbe grundsätzlich weder Schenkungen machen, noch Grundstücke veräußern oder belasten. Auf Verlangen des Nacherben hat er ein Verzeichnis aller Erbschaftsgegenstände zu übergeben.

„Ich enterbe Dich!“ - Was ist mit dem Pflichtteil?

Angenommen, Sie haben sich mit Ihrem Sohn zerstritten und nun wollen Sie ihn enterben. Geht das?

In Grenzen, ja, denn grundsätzlich können Sie über Ihren Nachlass frei verfügen. Trotzdem hat der Gesetzgeber den Kindern, Kindes-Kindern, Eltern und Ehe- bzw. Lebenspartnern einen Anspruch auf einen Pflichtteil gegeben. Dieser Pflichtteil entspricht grundsätzlich der Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Bei Ehepartnern, die im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft gelebt haben, und bei Lebenspartnern, die im Vermögensstand der Ausgleichsgemeinschaft gelebt haben, gilt allerdings folgende Besonderheit: Sie erhalten $\frac{1}{4}$ des Wertes des Nachlasses zuzüglich der Hälfte ihres um $\frac{1}{4}$ verminderten gesetzlichen Erbteils. Hierbei handelt es sich um einen reinen Geldanspruch.

Eine Entziehung des Pflichtteils ist nur in Ausnahmefällen möglich: Dann müssen schwere

Verfehlungen des Pflichtteilsberechtigten gegen den Erblasser oder dessen Ehepartner vorliegen.

Ein Beispiel:

Angenommen Sie sind der testamentarisch eingesetzte Erbe. Der Erblasser hat in seinem Testament seine Kinder nur wenig oder überhaupt nicht bedacht. Diese können dann von Ihnen den Pflichtteil fordern, wenn die gesetzliche Erbfolge zu ihren Ungunsten verändert worden ist. Die Kinder haben einen Anspruch auf Zahlung einer Geldsumme in Höhe des Wertes der Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Andere Verwandte haben dieses Recht nicht.

Das Vermächtnis

In Ihrem Testament können Sie jemandem auch einzelne Gegenstände aus Ihrem Nachlass oder auch einen aus dem Nachlass zu zahlenden Geldbetrag vermachen. Der so Bedachte wird dann nicht Erbe. Er kann aber von dem Erben verlangen, dass ihm das „Vermachte“ herausgegeben wird.

Ihr Vermächtnis könnten Sie zum Beispiel so formulieren:

Als Vermächtnis erhält meine Nichte Monika Schmidt meinen Brillantring.

Sie können einen Testamentsvollstrecker ernennen

Im Testament können Sie einen oder mehrere Testamentsvollstrecker ernennen. Sie können es auch einem anderen oder dem Nachlassgericht überlassen, einen Testamentsvollstrecker zu bestimmen. Nimmt er sein Amt an, hat der Testamentsvollstrecker Ihre letztwilligen Anordnungen zu erfüllen.

Der Testamentsvollstrecker verwaltet den Nachlass

Der Testamentsvollstrecker muss in Verzeichnis der Nachlassgegenstände aufstellen und dieses den Erben mitteilen. Das hinterlassene Vermögen hat er ordnungsgemäß zu verwalten. Dazu gehört die Sicherung, die Erhaltung, die Nutzung und möglichst auch die Vermehrung des Nachlasses. Dies kann bei größerem oder besonders wertvollem Besitz eine schwierige Aufgabe sein.

Der Testamentsvollstrecker führt Prozesse

Wenn es sinnvoll ist, muss der Testamentsvollstrecker die Geschäfte des Erblassers weiter

betreiben. Prozesse für den Nachlass sind von ihm zu führen. Er kann auch wegen Nachlassverbindlichkeiten verklagt werden. Schulden muss er begleichen. Er hat öffentliche Abgaben und auch Erbschaftssteuer zu bezahlen, natürlich nicht aus eigener Tasche.

Der Testamentsvollstrecker vermittelt bei mehreren Erben

Wenn mehrere Erben vorhanden sind, muss der Testamentsvollstrecker zwischen den Erben die Erbauseinandersetzung vermitteln. Hierbei wird der Nachlass unter den Erben entsprechend ihren Erbteilen aufgeteilt. Wenn der Erblasser nichts anderes bestimmt hat, kann der Testamentsvollstrecker für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung verlangen. Verletzt der Testamentsvollstrecker seine Pflichten, haftet er den Beteiligten.

Ehepartner bzw. Lebenspartner können ein gemeinschaftliches Testament machen

Ehe- bzw. Lebenspartner haben die Möglichkeit, ihren letzten Willen in einem gemeinschaftlichen Testament aufzuschreiben. Ein gemeinschaftliches Testament empfiehlt sich immer dann, wenn nach dem Tod beider Partner das gesamte dann noch vorhandene Vermögen auf eine ihnen nahe stehende dritte Person (z.B. ein Kind) übergehen soll. Dann setzen sie sich in dem gemeinschaftlichen Testament gegenseitig zum Alleinerben ein und bestimmen, dass der Dritte (z.B. das Kind) erst nach dem Tode beider Partner erbt. Diese Testamentsform nennt man „Berliner Testament“.

Dabei schreibt einer der Partner den letzten Willen beider Partner handschriftlich auf, gibt Ort und Datum an und unterschreibt mit Vor- und Familiennamen. Der andere Partner fügt handschriftlich und noch einmal Ort und Datum hinzu und unterschreibt ebenfalls.

Ein solches Testament könnte so aussehen:

Unser Testament

Wir, die Eheleute Wilhelm und Lore Weber, setzen uns gegenseitig als Erben ein. Erbe des zuletzt Verstorbenen soll unsere Tochter Marta Müller sein.

Berlin, den 2. September 2002 Lore Weber

Berlin, den 2. September 2002 Wilhelm Weber

Kann ein gemeinschaftliches Testament widerrufen werden?

Ein Ehe- bzw. Lebenspartner kann seine Verfügung nur durch Widerruf vor einem Notar aufheben. Es genügt nicht, wenn er einfach ein neues Testament aufsetzt. Sind sich beide Partner allerdings einig, können sie ihr gemeinschaftliches Testament auch durch ein gemeinschaftliches neues Testament widerrufen. Mit dem Tode eines Partners ist der Überlebende grundsätzlich an die gemeinschaftlich getroffene Regelung gebunden. Es ist also für den Normalfall sichergestellt, dass es auch nach dem Tode der zuerst Verstorbenen bei der gemeinschaftlich festgelegten Erbfolge bleibt.

Das Amtsgericht - Tresor für Testamente

Ihr eigenhändiges Testament können Sie selbst aufbewahren oder einer Person übergeben, der Sie vertrauen. Um die sichere Aufbewahrung Ihres Testamentes bis zum Tod zu gewährleisten, können Sie Ihr Testament auch beim Amtsgericht hinterlegen. So können Sie sicher sein, dass es nicht verloren geht und die Erben nach dem Erbfall benachrichtigt werden. Sie können entscheiden, zu welchem Amtsgericht Sie gehen.

Zur Person



Jürgen Pillig ist seit 1997 als Rechtsanwalt in Berlin zugelassen. Er ist spezialisiert in den Bereichen Erbrecht, Familienrecht, Maklerrecht sowie Bank-, Börsen-, Anlagerecht und Insolvenzrecht.

Durch die konsequente Spezialisierung auf den Bereich des Erbschafts- und Erbschaftssteuerrechts sowie das Studium erb- und erbschaftssteuerlicher Literatur und der Teilnahme an einer Vielzahl von Seminaren, Vorträgen und Lehrgängen sowie jahrelanger Fokussierung auf die Bearbeitung erbrechtlicher Fälle hat Rechtsanwalt Pillig die Grundlage für sein Spezialgebiet Erbrecht gelegt.

Rechtsanwalt Pillig gilt als ausgewiesener Experte auf dem Gebiet des Erbrechts und des Erbschaftssteuerrechts. Im Bereich des Erbrechts ist Rechtsanwalt Pillig seit Jahren als Dozent für verschiedene private Bildungsträger tätig. Daneben wurden zahlreiche Artikel im Bereich des Erbrechts veröffentlicht. Rechtsanwalt Pillig betreut in diesem Bereich neben zahlreichen Verbänden auch kleinere und mittlere Unternehmen sowie Privatpersonen.

Hier konnte Rechtsanwalt Pillig in den letzten Jahren seine Fähigkeiten und Kenntnisse unter Beweis stellen, indem er eine Vielzahl von Publikationen aus dem Bereich des Erbrechts veröffentlicht hat.

Schließlich ist er Mitglied der "Deutschen Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge e. V.". Der DVEV ist ein Zusammenschluss von Rechtsanwälten, Notaren und Steuerberatern, die sich in besonderer Weise mit Erbrecht und Erbschaftssteuerrecht befassen. In erbrechtlichen Fragen ist dieser der führende Zusammenschluss von Erbrechtsexperten. Durch die Bündelung von Erbrechtswissen ist so eine schnelle unkomplizierte Klärung von Spezialfragen möglich.

→ Weitere Informationen erhalten Sie auf www.pillig.de.

Rechtsanwalt Jürgen Pillig
Habsburgerstraße 10
10781 Berlin

Telefon: (030) 21 75 66 05
Telefax: (030) 21 75 66 06
E-Mail: kanzlei@pillig.de
Web: www.pillig.de